

Zusammenfassung eines Abschnittes des Kapitels „Demokratischer Kontraktualismus: Jean-Jacques Rousseau“¹ bei Wolfgang Kersting

Jean-Jacques Rousseaus politische Philosophie scheint vom bürgerliche Leben seiner Geburtsstadt, der Republik Genf², stark beeinflusst zu sein. Diese republikanische Gesinnung ermöglichte es ihm, eine differenzierte Sicht auf die zu seiner Zeit vorherrschenden Theorien der Staatenbildung, etwa der Vertragstheorie Thomas Hobbes³, zu entwickeln. Wolfgang Kersting zeigt in seinem Buch „Die Politische Philosophie des Gesellschaftsvertrags“⁴ das Analysepotential dieser differenzierten Sicht und die darauf aufsetzenden Erkenntnismöglichkeiten im Verhältnis zu den im 18. Jahrhundert dominierenden Theorien auf. Nachfolgend ist die Zusammenfassung der Darlegung des Diskurses der Ungleichheit in der Vertragslehre aus dem fünften Kapitel⁵ im Buch von Kersting.

C.B. Macpherson⁶ kommt bei seiner Analyse der Werke von John Locke⁷ zum Schluss, so schreibt Kersting, „daß [sic!] die politische Organisation des gesellschaftsvertraglichen Egalitarismus in einen sich mit Naturrechtspostulaten ideologisch verschleiernenden 'Klassenstaat' münde, der die gesellschaftliche und ökonomische Ungleichheit [...]“⁸ unter Rechtsschutz stellt. Kersting weist darauf hin, dass diese Deutungsmöglichkeit bereits von Rousseau 1755 in seinem Werk „Discourse sur l'Origine de l'Inégalité parmi les Hommes“ aufgezeigt wird. Rousseau schildert dabei in einer fiktiven Genese des Menschen das Entstehen der zivilisatorischen Zwänge. Es ist die Genese einer „staatlich gefestigten bürgerlichen Konkurrenzgesellschaft“⁹ in der die Armen zugunsten der Reichen betrogen werden. Rousseau skizziert dabei eine Theorieansatz, der diesen Betrug als sozialevolutionäre These darstellt: Beginnend beim Urzustand, über den Gesellschaftsvertrag hin zum gefestigten Staat.¹⁰ Dadurch, dass „die sozialevolutionäre These von ihm [Rousseau ist gemeint] also dekadenzgeschichtlich ausgelegt wird, verändert sich auch das interne Wertgefülle des kontraktualistischen Arguments vollständig“¹¹.

Wie Kersting schreibt, sieht Rousseau, ähnlich wie Hobbes, das Abweichen vom Urzustand als Ausgangspunkt der Sozialgemeinschaft; aber anders als bei Hobbes ist bei Rousseau auch der Konflikt erst durch die Zivilisation erzeugt.¹² Dies Sichtweise ermöglicht es Rousseau, den im Zivilisationsprozess entstandenen Staat „als Selbstschutzvereinigung der Reichen“¹³ aufzufassen. Die Staatstheorien der Aufklärung gehen von der Staatenbildung durch Vertrag aus. Bei Hobbes gibt es einen Vertrag, den Unterwerfungsvertrag, bei Pufendorf zwei. Gemäß der Vertragstheorie Pufendorfs¹⁴ muss auf einen Gesellschaftsvertrag zur Bildung einer Sozialgemeinschaft ein Unterwerfungsvertrag unter einen Herrscher folgen, damit „durch absorptive Vereinigung der Willen aller in dem einen Willen des Herrschers dem gesellschaftsvertraglich konstituierten politischen Körper

1 Kersting 1996, S.140-179.

2 Genf wurde 1536 unabhängige Republik.

3 Thomas Hobbes, 1588-1679, Staatstheoretiker.

4 Kersting 1996.

5 Siehe Kersting 1996, S.140-149.

6 Crawford Brough Macpherson, 1911 - 1987, war ein kanadischer Politwissenschaftler.

7 John Locke, 1632 v- 1704, gilt als einer der ersten Vertreter der Vertragstheorie (Kontraktualismus).

8 Kersting 1996, S.140.

9 Kersting 1996, S.140.

10 Siehe Kersting 1996, S.140.

11 Kersting 1996, S.140.

12 Siehe Kersting 1996, S.142.

13 Kersting 1996, S.143.

14 Samuel Pufendorf, 1632-1694, Jurist.

[...] Zielstrebigkeit und Effizienz verschafft¹⁵ wird.

Weiters legt Kersting dar, dass der zeitgenössische Kontraktualismus das Ergebnis einer Entwicklung ist, in der der Gemeinwille durch ein Konstrukt aus formalen Recht und rationaler Herrschaftsbegründung ersetzt wird.¹⁶ Der zugrunde liegende Gesellschaftsvertrag ist dabei „ein Täuschungs- und Betrugsvertrag“¹⁷. Nicht nur, dass er „die Ungleichheits- und Ungerechtigkeitsordnung des gesellschaftlichen Naturzustands“¹⁸ vertieft und die Armen „mit einer bewußt [sic!] falschen Darstellung der Interessenslagen einwickelt“¹⁹, verletzt er auch „die fundamentale metakontraktualistische und vertragsmoralische Bedingung der Gleichheit“²⁰. Das zur Begründung eines Vertragsvorteils auch für die Armen vorgebrachte Argument des sozialen Friedens verschweigt den Umstand, dass es dazu nicht zwingend notwendig ist, „die kontingente Besitzverteilung des vorvertraglichen Zustands unkorrigiert zu übernehmen und rechtlich festzuschreiben“²¹. Solch ein Gesellschaftsvertrag ist betrügerisch, ungerecht und widerspricht den Vertragstheorien. Es wird dadurch das Gerechtigkeitsprimat von Anfang an verletzt.

Kersting analysiert die Bedingungen von gerechten Vertragswerken. Die Gerechtigkeitstheorie von John Rawls²² geht zur Beurteilung der Gerechtigkeit von einem Schleier des Unwissens aus. „Gerechtigkeit durch Verschleierung allen ungerechtigkeitsrelevanten Differenzwissens, das ist das Rawlssche Konzept; Ungerechtigkeit durch Verschleierung allen gerechtigkeitsrelevanten Ungleichheitswissens, das ist das Rezept der Reichen.“²³ Kersting kommt zum Schluss, dass so zu tun, als würde ein Vertrag zwischen gleichen Menschen geschlossen werden würde, die formale Gleichheit zu einem Ideologem werden lässt.²⁴ Gerecht kann ein Vertrag nur sein, wenn die Vertragsparteien nicht wissen, wie sie betroffen sind, oder wenn zwischen den Vertragsparteien kein Unterschied besteht. Rousseau versucht den zweiten Ansatz, in dem „der wahre gemeinschaftliche Wille das allgemeine Leben bestimmt“²⁵.

Gegen die Theorie des Doppelvertrag nach Pufendorf wendet Rousseau, wie Kersting darlegt, ein, dass bei beidseitiger Möglichkeit der Vertragskündigung das Fehlen einer Schiedsinstanz dem Vertragswerk seine theoretische Basis entzieht, da der Vertrag damit praktisch unkündbar wird.²⁶ Kersting merkt an, dass alle Gesellschaftsverträge eine Entäußerung des persönlichen Handlungsspektrum zur Folge haben und auch der Gesellschaftsvertrag bei Rousseau ein Entäußerungsvertrag wie bei Hobbes ist. Aber Rousseau kehrt die Souveränitätsverhältnisse um: „Rex est populus ist das Hobbessche Motto; seine Inversform, populus est rex, bilden hingegen das Rousseausche Motto“²⁷. Der Anspruch an das Individuum ist allerdings bei Rousseau nahezu absolut, während er bei Hobbes beim Selbstverteidigungsrecht endet. Rousseau verlangt die totale Unterwerfung des Subjekts unter den Allgemeinwillen. Diese absolute Unterwerfung soll einer Beschneidung der Freiheitsrechte des Subjekts durch den Staat entgegenwirken, indem das Subjekt im Kollektiv selbst der Souverän ist.²⁸

15 Kersting 1996, S.144.

16 Siehe Kersting 1996, S.144.

17 Kersting 1996, S.145.

18 Kersting 1996, S.144f.

19 Kersting 1996, S.145.

20 Kersting 1996, S.145.

21 Kersting 1996, S.145.

22 John Rawls, 1921-2002.

23 Kersting 1996, S.146.

24 Siehe Kersting 1996, S.146.

25 Kersting 1996, S.146.

26 Siehe Kersting 1996, S.147f.

27 Kersting 1996, S.148.

28 Siehe Kersting 1996, S.148f.

Literatur

Kersting, Wolfgang (1996): Die politische Philosophie des Gesellschaftsvertrags, Darmstadt:
Primus.